

Rahmen-Dienstleistungsvertrag
Vorgang 26 33 OAE 004
SAP-Vertragsnummer 1000/ OAE/

zwischen

Deutsche Bahn AG
DB Global Business Services
Beschaffung hochwertige allgemeine Dienstleistungen
- FE.EA 33
Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11
D-10115 Berlin

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

dem Unternehmen

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

über folgende Dienstleistungen:

Durchführung von Konzeptionsleistungen (Los 1) / Realisierungsleistungen (Los 2) für Live-Kommunikationsmaßnahmen

Beteiligte Stellen – Ansprechpartner auf Seiten des Auftraggebers sind:

a) Für den Einkauf zuständige Stelle / Vertragsschließende Stelle des Auftraggebers:

Deutsche Bahn AG - Beschaffung hochwertige allgemeine Dienstleistungen, FE.EA 33

Ansprechpartner: **Markus Brömmelhaus**
E-Mail: Markus.Brömmelhaus@deutschebahn.com
Telefon: +49 30 297 56737

b) Fachlicher Ansprechpartner / Vertragsabwickelnde Stelle des Auftraggebers

Deutsche Bahn AG – Abteilung, VKM 2

Ansprechpartner: Steffen Straub
E-Mail: Steffen.Straub@deutschebahn.com
Telefon: +49 (0) 160 9052 1646

Fachlicher Ansprechpartner / Vertragsabwickelnde Stelle des Auftraggebers

Deutsche Bahn AG – Abteilung, VKM 2

Ansprechpartner: Regine King
E-Mail: Regine.King@deutschebahn.com
Telefon: +49 (0) 1523 7555 609

ergänzend siehe ggf. auch die in den Anlagen genannten Ansprechpartnern.

Die vertragsabwickelnde Stelle ist nicht zur Änderung, Ergänzung, Aufhebung oder Kündigung des Vertrages berechtigt. Zur Änderung – insbesondere mit Auswirkung auf die vertraglich vereinbarte Vergütung –, Ergänzung oder Aufhebung des Vertrages ist ausschließlich die für den Einkauf zuständige Stelle beim Auftraggeber – FE.EA 33 – berechtigt.

Inhaltsverzeichnis

- 1 Gegenstand des Vertrages
- 2 Vertragsbestandteile
- 3 Zustandekommen und Inhalt der Einzelverträge – Leistungen des Auftragnehmers
- 4 Vergütung, Nebenkosten
- 5 Rechnung, Zahlungsbedingungen, Saldenabgleich
- 6 Leistungszeit, Verzug, sonstige Leistungen des Auftragnehmers, Mängelbeseitigungsfrist
- 7 Vertragsdauer, Kündigung
- 8 Nachunternehmer, Fremdleistungen, Nutzung DB-interner Dienstleister (z.B. Mediaplanung)
- 9 Corporate Design-Richtlinien, Sprachenmanagement
- 10 Leistungen des Bestellers als Auftraggeber der Einzelverträge
- 11 Audit
- 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand
- 13 Haftplichtversicherung des Auftragnehmers
- 14 Nutzungsrechte
- 15 Berichtswesen, Reporting, Statusbericht
- 16 Verschwiegenheit, Geheimhaltung
- 17 Konkurrenzschutz, Exklusivität, Einsatz von KI-Tools
- 18 Schutzklausel
- 19 Ansprechpartner, Vertragsänderung
- 20 Selbstständigkeit des Auftragnehmers
- 21 Einsatz der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung
- 22 Besondere Informationspflichten des Auftragnehmers über seine Person

Anlagenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung
Anlage 1	Leistungsbeschreibungen des Auftraggebers (Anlage A2.1 / A3.1)
Anlage 2	Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag nach Art. 28 DSGVO (Anlage A1.1)
Anlage 3	Allgemeine Vertragsbedingungen des Konzerns Deutsche Bahn für Beratungs- und Dienstleistungen (AVB Beratungs- und Dienstleistungen) vom 01.05.2026 (Anlage A1.2)
Anlage 4	DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Anlage A1.3)
Anlage 5	Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Tariftreue und Mindestentlohnung (EVB Mindestlohn) (Anlage A1.4) Ausgabe Januar 2022
Anlage 6	DB Rahmenvertragspartnerliste Live-Kommunikation (separate Liste)
Anlage 7	Preistabelle (Anlage A2.3 / A3.3)
Anlage 8	Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen zum Nachweis der Nachhaltigkeit (EVB Nachhaltigkeit) (Anlage A1.5) - Ausgabe Januar 2025
Anlage 9	Muster Reporting (Anlage A1.6)

1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Konzeptionsleistungen / Realisierungsleistungen für Live-Kommunikationsmaßnahmen gemäß Leistungsbeschreibung (Anlage 1) der Deutsche Bahn AG.
- 1.2 Dieser Rahmenvertrag ist kein Leistungsvertrag. Er regelt ausschließlich die Option der nach Ziffer 3.3 dieses Vertrages Bestellberechtigten auf den Abschluss von Einzelverträgen zu den Bedingungen dieses Rahmenvertrages. Es besteht keine Verpflichtung, diese Option auszuüben. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, anderen Auftragnehmern die gleichen Leistungen zu übertragen.
- 1.3 Das Zustandekommen von Einzelverträgen ist in Ziffer 3 dieses Vertrages geregelt.

2 Vertragsbestandteile

- 2.1 Bestandteile dieses Vertrages sind unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die im Anlagenverzeichnis genannten Anlagen. Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer seine Vertragsbedingungen in den Einzelvertrag einbezieht oder wenn der Besteller in Kenntnis dieser Vertragsbedingungen die Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt bzw. abnimmt.
- 2.2 Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen dieses Rahmenvertrages und den Vertragsbestandteilen haben die Bedingungen dieses Vertrages Vorrang; die Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen in der angegebenen Reihenfolge.
- 2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit, den DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner im Rahmen sämtlicher Geschäftsbeziehungen (einschließlich der in diesem Zusammenhang bestehenden Verträge) mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) einzuhalten. Im Falle eines Verstoßes durch den Auftragnehmer behalten sich die DB-Unternehmen die in Ziffer 5 des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner bezeichneten Konsequenzen vor. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Grundsätze und Anforderungen aus dem gemäß Ziffer 2.3 vereinbarten Verhaltenskodex im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten und an Nachunternehmer und Zulieferer zu kommunizieren sowie deren Einhaltung zu unterstützen. Sollte der Auftragnehmer einer Risikogruppe gemäß dem Merkblatt Lieferanten Risikogruppe angehören

(<https://www.deutschebahn.com/resource/blob/4137590/c904549f0ef3e2b7de2ba982adcd915e/Merkblatt-Lieferanten-Risikogruppe-data.pdf>) oder ein konkret begründeter Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen vorliegen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, angekündigt Überprüfungen beim Auftragnehmer durch eigene Mitarbeiter oder durch unabhängige Dritte durchzuführen. Der Auftragnehmer vereinbart mit Nachunternehmern und Zulieferern, dass der Auftraggeber diese Überprüfungen in den genannten Fällen auch bei ihnen durchführen kann. Sämtliche Überprüfungen in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers, der Nachunternehmer bzw. Zulieferer erfolgen – soweit erforderlich – in Abstimmung mit diesen und im Rahmen des jeweils geltenden Rechts. So sind insbesondere deren Geheimhaltungsinteressen zu berücksichtigen. Im Falle eines Audits zur Überprüfung der Nachhaltigkeitsstandards trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten, es sei denn, es konnte kein Verstoß gegen die im vereinbarten Verhaltenskodex für Geschäftspartner genannten Grundsätze und Anforderungen festgestellt werden. Dem Auftragnehmer werden die Auditergebnisse übermittelt.

3 Zustandekommen und Inhalt der Einzelverträge - Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Einzelverträge kommen durch Bestellung der Bestellberechtigten unter Bezug auf diesen Rahmenvertrag (Nummer siehe oben) und einer Bestätigung der Bestellung durch den

Auftragnehmer auf der Bestellung oder durch gesonderte Annahmeerklärung des Auftragnehmers zustande. Einzelvertragsverhältnisse werden ausschließlich zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer begründet. Die jeweils bestellbaren Einzelleistungen ergeben sich aus Anlage 1 und der hierzu vom Auftragnehmer abgegebenen Kalkulation (s.a. Anlage 7). Ist eine Nachkalkulation des Auftragnehmers zu der Bestellung erforderlich (z.B. wegen zusätzlicher, zuvor nicht kalkulierter Nebenkosten), so gelten alle Bestellungen erst nach nochmaliger Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber als verbindlich.

Sofern der Auftragnehmer eine Kalkulation bzw. ein Angebot (bzw. Kostenvoranschlag oder KV oder KVA) abgeben muss, sind hierbei im KV die rahmenvertraglich vereinbarten oder ihm nach Vertragsabschluss mitgeteilten SAP-Positionsnummern des Auftraggebers, die dieser den Preisen auf der Preisliste (Anlage 7) zuordnet, anzugeben.

3.2 Jede Bestellung erfolgt in Textform. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind vom Besteller in Textform zu bestätigen. Für die Bestätigung der Bestellung durch den Auftragnehmer gelten die gleichen Formvorschriften. Maschinell erstellte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit keiner Unterschrift, sofern diese als maschinelle Bestellung gekennzeichnet sind.

3.3 Folgende Unternehmen des Konzerns Deutsche Bahn sind neben dem Auftraggeber zur Bestellabgabe auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages berechtigt (bestellende Stelle):

Bestellberechtigt sind die Deutsche Bahn AG und die mit ihr verbundenen Konzernunternehmen.

Oder die jeweilige Gesellschaft ist zu benennen, z.B. DB Regio AG.

Der Auftraggeber behält sich vor, andere Gesellschaften zur Bestellung im Namen und auf Rechnung der DB zu bevollmächtigen.

3.4 Aus jeder Bestellung müssen eindeutig der Name des Bestellers, die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, der sich aus der Leistungsbeschreibung oder dem Angebot (bzw. Kostenvoranschlag oder KV oder KVA) des Auftragnehmers ergebende Leistungszeitraum bzw. die sich daraus ergebenden Leistungstermine, die sich aus der Anlage 7 oder dem KV ergebende Höhe der Vergütung, die Fälligkeit der Vergütung, die Rechnungsanschrift, die Ansprechpartner sowie die Mitwirkungshandlungen und sonstigen Leistungen des Bestellers hervorgehen. In der Bestellung ist weiterhin anzugeben, ob dienst- oder werkvertragliche Leistungen zu erbringen sind.

3.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihm zugegangene Bestellungen innerhalb von fünf Arbeitstagen zu bestätigen. Kann der Auftragnehmer in Ausnahmefällen die in der Bestellung angegebenen Termine bzw. Fristen nicht einhalten, ist er verpflichtet, dem Besteller innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Gegenangebot zu unterbreiten, das der Besteller annehmen oder ablehnen kann.

3.6 Die im Einzelvertrag getroffenen Vereinbarungen gelten erstrangig. Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages mit seinen Vertragsbestandteilen finden auf Einzelverträge ergänzende Anwendung.

3.7 Der Auftragnehmer stimmt die von ihm durch Einzelvertrag übernommenen Leistungen vorher mit dem Besteller ab.

3.8 Neben den Leistungen der Anlagen 1 und 7 hat der Auftragnehmer bei jedem Einzelvertrag auch folgende Leistungen zu beachten und ohne zusätzlichen Vergütungsanspruch zu erbringen:

3.8.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber folgende Unterlagen in genannter Form zu liefern:

Berichte, Ergebnisse (Diagramme, Tabellen u.ä.), Präsentationen und Handlungsempfehlungen, in elektronischer bzw. Dateiform in Absprache mit und nach Layout-Vorgaben des Auftraggebers (z.B. Ergebnisse, Berichte, Präsentationen und Handlungsempfehlungen in einer Microsoft-Anwendung – Format .docx; xlsx; pptx, etc.).

3.8.2 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die von ihm zu liefernden Unterlagen entsprechend den Vorgaben für das Corporate Design (im folgenden CD) des Auftraggebers zu erstellen. Die Vorgaben für das Corporate Design des Auftraggebers für vom Auftragnehmer danach zu erstellenden Unterlagen ergeben sich aus Ziffer 9 dieses Rahmenvertrages. Die Einarbeitung des CD erfolgt kostenlos.

3.8.3 Präsentation der Ergebnisse zu einem mit dem Besteller vereinbarten Termin.

3.8.4 Der Auftragnehmer hat insbesondere bei der Datenverarbeitung die Ergänzungen der Anlagen 2 zu beachten und einzuhalten. Grundsätzlich ist der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet, im Vorfeld zusätzlich auf datenschutzrechtliche Probleme hinzuweisen, sofern ihm der Auftraggeber im Einzelfall schützenswerte Daten (z.B. personenbezogene Daten im Auftrag nach Art. 28 DSGVO, die erhoben, verarbeitet oder genutzt werden sollen) übergibt, so dass für derartige Aufträge auch noch eine ergänzende (individuelle) Datenschutzvereinbarung abgeschlossen werden kann. Ohne eine solche (individuelle) Datenschutzvereinbarung ist der Einzelvertrag (die Bestellung, der Abruf) durch den Auftragnehmer abzulehnen. Kommt der Auftragnehmer den vorgenannten Pflichten nicht nach, haftet er für etwaige Schäden.

3.9 Mehr-/Minderlieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers (bzw. Bestellers) in Textform zulässig.

3.10 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche von ihm entwickelten Maßnahmen und Textvorschläge das geltende Werbe- / Wettbewerbsrecht berücksichtigen und die jeweils aktuellen Kundendatenschutzrichtlinien beachtet werden. Eine rechtliche Prüfung ist kostenlos durch den Auftragnehmer vorzunehmen. Dazu zählt jedoch nicht die Beauftragung eines Rechtsanwalts.

4 Vergütung, Nebenkosten

4.1 Die Höhe der Vergütung sowie die jeweils anfallenden Nebenkosten, für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind im Einzelvertrag zu vereinbaren. Grundlage dafür bilden die im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) und in der Anlage 7 für die Dauer dieses Vertrages geregelten Festpreise. Die Fälligkeit der Vergütung ist gleichfalls im Einzelvertrag zu vereinbaren. Die Vergütungen der jeweiligen Einzelleistungen ergeben sich aus den in den Bestellungen angegebenen Preisen.

Sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart wird, sind sämtliche Nebenkosten – einschließlich Reisekosten und Spesen – Bestandteil der vereinbarten Vergütung und werden nicht gesondert erstattet.

4.2 Für Dienstleistungen kann – insbesondere bei werkvertraglichen Leistungen – eine Pauschalvergütung vereinbart werden. Die Höhe der Pauschalvergütung kann im Leistungsverzeichnis für die Dauer dieses Rahmenvertrages festgelegt werden (Festpreis). Ist im Leistungsverzeichnis keine Pauschalvergütung vereinbart, gibt der Auftragnehmer auf Anfrage des Bestellers innerhalb von fünf Arbeitstagen ein verbindliches Pauschalpreisangebot bzw. ein KV für die angefragte Leistung ab. Mit der Pauschalvergütung sind sämtliche Nebenkosten des Auftragnehmers – einschließlich Reisekosten und Spesen – abgegolten.

- 4.3 Eine Vergütung nach Zeitaufwand für eine dienstvertragliche Leistung sieht dieser Vertrag im Grunde nicht vor. Sowohl der Auftragnehmer und der Auftraggeber wollen grundsätzlich Leistungen, deren KV auf der Basis kalkulierte Vergütungssätze gemäß Anlage 7 kalkuliert wurden, als werkvertragliche Leistungen oder zumindest als Leistung mit einem Festpreis beschreiben und kalkulieren. Somit greift stets Ziffer 4.2 das Beauftragungen nur mit einem Pauschalpreis beauftragt werden. Die An- und Abreise gehören nicht zur Einsatzdauer und werden nicht vergütet. Nebenkosten des Auftragnehmers – einschließlich Reisekosten und Spesen – sind kalkulatorischer Bestandteil der Vergütungssätze und werden nicht gesondert erstattet, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- 4.4 Sofern keine Pauschalvergütung vereinbart wurde, ist der Zeitaufwand beim Auftragnehmer in Form von Einzelstundennachweisen nachzuweisen und zu erläutern. Die wöchentlichen Stundennachweise sind ohne gesonderte Vergütung zu erstellen und innerhalb von 2 Werktagen in der darauffolgenden Woche der vertragsabwickelnden Stelle beim Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen. Sie prüft diese Stundennachweise innerhalb von 2 Wochen und gibt diese frei, sofern sie zutreffend sind. Nicht frei gegebene Stundennachweise werden nicht erstattet.
- 4.5 Für die Vertragserfüllung erforderliche Nebenkosten des Auftragnehmers, z.B. Hotel- und Reisekosten, sind abweichend von Ziffer 16.1 Satz 2 der AVB Beratungs- und Dienstleistungen gesondert 1:1 auf Nachweis abzurechnen.
- 4.6 Zum Zwecke der Kostenersparnis hat der Auftragnehmer vorzugsweise Hotelbuchungen über das Travelmanagement der DB AG vorzunehmen. Für die Hotelübernachtungen wird ein Höchstsatz von 100,00 € netto (inkl. Frühstück), zuzüglich USt. pro Person und Übernachtung auf Nachweis vereinbart. Fallen höhere Übernachtungskosten an (z.B. bei Messezeiten oder Kongressen oder Veranstaltungen im gebuchten Hotel), so sind diese vorher durch den Auftraggeber zu genehmigen.
- 4.7 Flugkosten werden nur bei Kurzfristigkeit und nach vorheriger Genehmigung des Auftraggebers nach tatsächlichem Aufwand auf Nachweis erstattet. Zum Zwecke der Kostenersparnis sind die Transportmittel der Deutsche Bahn AG und der mit ihr gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu nutzen.
- Mietwagen werden nur nach vorheriger Genehmigung des Auftraggebers nach tatsächlichem Aufwand auf Nachweis erstattet. Zum Zwecke der Kostenersparnis sind die Firmenwagen der Deutsche Bahn AG und der mit ihr gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen zu nutzen. Fahrkosten mit dem Pkw werden mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer erstattet.
- Zum Zwecke der Kostenersparnis sind vorrangig öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Sollten aus Gründen der Zeitersparnis keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzbar sein, werden Taxikosten nach tatsächlichem Aufwand auf Nachweis erstattet.
- 4.8 Im Übrigen sind mit der Vergütung nach Ziffer 4.1 sämtliche Nebenkosten, sowie Telefon-, Telefax-, und Mobiltelefongebühren und Spesen des Auftragnehmers abgegolten.
- 4.9 Die fällige Vergütung für Auftragnehmerleistungen ist 21 Kalendertage unter Abzug von 3 % Skonto oder 30 Tage netto nach Eingang der Rechnung bei der Rechnungsempfangsstelle des Auftraggebers zu zahlen. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers. Die fällige Vergütung bei Fremdleistungen beträgt abweichend 30 Tage netto nach Eingang der Rechnung bei der in der Bestellung festgelegten Rechnungsempfangsstelle.

5 Rechnung, Zahlungsbedingungen, Saldenabgleich

5.1 Sofern im Einzelvertrag keine Regelung zur Fälligkeit der Vergütung (ggf. zu vereinbarenden Zahlungsplan) vereinbart wird, ist die Vergütung für den Einzelvertrag einzelner Leistungen wie folgt fällig:

5.1.1 Leistungen, die auf Grundlage dieses Rahmenvertrages in Rechnung gestellt werden und abgenommen wurden, werden zum Abschluss eines Monats gesammelt zum achten Tag des Folgemonats in Rechnung gestellt.

5.1.2 DB-typisch: Zahlung nach erbrachter Komplettleistung und erfolgter Abnahme der Leistung.

Hinweis:

Vorauszahlungen dürfen durch den Auftraggeber grundsätzlich nicht geleistet werden. In einem begründeten Ausnahmefall könnte – allerdings nur bei Vorlage einer Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Auftraggeberdrucksache 208.3500V01 oder 208.3500V03 und unter Beteiligung des Finanzbereiches - eine gesonderte Regelung getroffen werden.

5.2 Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungstellung die Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung zu beachten, die im Lieferantenportal zu finden sind:

<https://lieferanten.deutschebahn.com/lieferanten/Bestandslieferanten/Rechnungsstellung>

Der Auftragnehmer informiert sich regelmäßig über etwaige Änderungen dieser Vorgaben.

5.3 Gemäß den Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung sind Rechnungen

- elektronisch im Format XRechnung oder Peppol BIS Billing,
- nachprüfbar,
- unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften

sowie unter Angabe insbesondere von

- Leitweg-ID 992-90009-96
- Bestellnummer und abgerechnete Bestellpositionen
- Rechnungsempfänger und Leistungsempfänger mit vollständiger Anschrift
- IBAN (BIC) mit Kontoinhaber
- Zahlungsbedingungen
- Steuernummer und/oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer

zu erstellen und an die im Vertrag oder der Bestellung genannte Rechnungsempfangsstelle zu adressieren.

5.4 Rechnungen sind entweder an folgende E-Mail-Adresse elektronisch zu versenden:

e-invoicing@deutschebahn.com

oder über das Peppol-Netzwerk an den Peppol-Participant-Identifizierer (Peppol-ID) der Deutsche Bahn AG.

Ausgenommen hiervon sind:

- Rechnungen aus dem Bestellkanal SAP Ariba. Diese sind über das SAP Ariba Netzwerk einzureichen.

Fragen zum Bearbeitungsstand der Rechnung sind an das SSC Buchhaltung Deutschland, zu richten. Kontakt: <https://lieferanten.deutschebahn.com/lieferanten/Bestandslieferanten/Rechnungsstellung>

- 5.5 Sofern abweichend vom Format XRechnung bzw. Peppol BIS Billing ein anderes Format vereinbart ist (Papier, PDF), müssen die Rechnungen in Textform an die in diesem Vertrag oder in der Bestellung genannte Stelle übersendet werden.
- 5.6 Sind Rechnungen nicht bedingungsgemäß, geht die verlängerte Bearbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmers.
- 5.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber (oder dessen Beauftragten), auf dessen Wunsch, zum Zwecke eines sog. Saldenabgleichs innerhalb angemessener Frist eine Auflistung der zu einem vom Auftraggeber festgelegten Stichtag offenen Posten gegenüber dem Auftraggeber und/oder einem oder mehreren, vom Auftraggeber bestimmten, mit diesem im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen (gemeinsam: die DB-Unternehmen) über sämtliche Geschäftsbeziehungen zukommen zu lassen.

Die Aufstellung muss mindestens alle offenstehenden Rechnungen, Gutschriften, nicht abgeglichenen Zahlungen, Überzahlungen, Posten auf dem Zwischenkonto und alle sonstigen Posten betreffend den Auftraggeber und/oder die von diesem bestimmten DB-Unternehmen enthalten.

- 5.8 Abweichend von Ziffer 16.4 der AVB Beratungs- und Dienstleistungen (Anlage 3) wird ein Zahlungsziel von 30 Tagen netto für verrechnete Fremdleistungen vereinbart; d.h., Skonto wird nur bei Leistungen geltend gemacht, die vom Auftragnehmer erbracht wurden und im Regelfall in der Preisliste (Anlage 7) mit einem festen vereinbarten Preis aufgeführt werden. Fremdleistungen sind in dem Fall als gesonderte Einzelrechnung einzureichen. Werden Fremdleistungen zusammen mit skontierbaren Leistungen in einer Rechnung ausgewiesen erfolgt der Skontoabzug auf den gesamten Nettobetrag. Der einbehaltene Skonto wird dann nicht mehr - auch nicht für den Fremdleistungsanteil - rückwirkend erstattet.
- 5.9 Leistungen, die bereits vergütet wurden, auch durch andere mit der DB verbundene Unternehmen oder Partner im Zusammenhang mit Verkehrsverbundkooperation, dürfen nicht erneut in Rechnung gestellt werden.

6 Leistungszeit, Verzug, sonstige Leistungen des Auftragnehmers, Mängelbeseitigungsfrist

- 6.1 Der Ausführungszeitraum bzw. die Leistungstermine sind im Einzelvertrag zu vereinbaren. Grundlage dafür bilden die im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) verbindlich festgelegten Leistungsfristen.
- 6.2 Überschreitet der Auftragnehmer die im Einzelvertrag festgelegte verbindliche Leistungszeit, hat er für jeden Tag der Überschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 Prozent vom Auftragswert, insgesamt jedoch höchstens 10 Prozent vom Auftragswert, zu zahlen, sofern er nicht nachweist, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden, ohne dass es hierzu eines gesonderten Vorbehaltes bedarf. Eine gezahlte Vertragsstrafe ist auf einen Schadenersatzanspruch des Bestellers wegen Verzögerung der Leistung anzurechnen.
- 6.3 Für die Erbringung der beauftragten Leistungen verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Bereitstellung eines festen, qualifizierten und leistungsfähigen Teams. Dieses Team besteht aus dem in Anlage 7 genannten Agenturteam für den Auftraggeber, welches über alle notwendigen Kenntnisse bezüglich des Auftraggebers und seiner Prozesse, seiner Produkte, des Marktumfeldes und der Kommunikationsstrategie verfügen.

Änderungen dieser Regelung sowie personelle Änderungen des genannten Kernteams oder der hauptverantwortlichen Ansprechpartner (Berater) der Regionalmanager bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber in Textform. Ohne eine solche Zustimmung erhält der Auftraggeber das Recht der Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund oder einer Reduzierung der Vergütung des Auftragnehmers. Ausgenommen davon sind Beendigungen des Arbeitsverhältnisses der Mitarbeiter des Auftragnehmers. In diesem Fall wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden des Ausscheidens informieren und für gleichwertigen Ersatz sorgen.

Stellt der Auftraggeber fest, dass die Aufstellung des Auftragnehmers den Anforderungen der Projekte nicht mehr entspricht, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, das Team anforderungsgemäß anzupassen.

- 6.4 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, im Namen des Auftraggebers aufzutreten und/oder Verpflichtungen mit Wirkung für den Auftraggeber einzugehen.
- 6.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bildrechteverwaltung für von ihm durchgeführte Fotoshootings oder Bildeinkäufe kostenlos vorzunehmen und dem Auftraggeber jeweils bis zum 15. des auf das Halbjahresende folgenden Monats einen aktualisierten Bildrechtstatus als PDF-Datei zu übergeben.

Die offenen Daten bzw. Feindaten sämtlicher Werbemittel und Bildmaterial, das in das Eigentum der des Auftraggebers oder eines mit diesem verbundenen Unternehmen übergegangen ist, jedoch vorerst im Besitz des Auftragnehmers verbleibt, wird von dem Auftragnehmer für den Auftraggeber kostenfrei treuhänderisch verwahrt und sorgfältig erhalten und wird auf Anfrage des Auftraggebers kostenfrei herausgegeben. Dies gilt auch, wenn Dritte im Auftrag des Auftraggebers die offenen Daten bzw. Feindaten abfordern.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Material auch 36 Monate nach Beendigung des Vertrages vorzuhalten und auf Anforderung kostenfrei zu übergeben. Art und Weise der Archivsystematik sind nach den Anforderungen des Auftraggebers zu gestalten.

Beim Einkauf von Bildrechten für Bilder aus Bilddatenbanken ist sicherzustellen, dass die Bildrechte auf den Auftraggeber übergehen und somit auch bei Weiterbearbeitung durch Dritte (bspw. andere Dienstleister oder Nachunternehmer) im Auftrag des Auftraggebers weiterhin genutzt werden dürfen.

- 6.6 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber sämtliche finalen Layouts unaufgefordert und ohne gesonderte Berechnung digital und jeweils in den derzeit gängigen Formaten „PDF“ und „JPG“ oder in zwei anderen, vom Auftraggeber festgelegten, zukünftig gängigen, digitalen Formaten liefern.
- 6.7 Nach finaler Freigabe ist von jedem Aktionsmittel kostenlos eine Kopie zu erstellen und dem Auftraggeber für die Archivierung der Unterlagen elektronisch zur Verfügung zu stellen.
- 6.8 Der Auftragnehmer hat folgende technische Vorgaben einzuhalten:
- Druckfertige Daten:
neutrale, druckfähige PDF-Dateien oder PDF-Dateien entsprechend der Norm PDF X-1a.
 - Daten im Archiv des Auftragnehmers / zur Übergabe an den Auftraggeber:
Alle, auch in Varianten zum Einsatz gekommenen „Assets“ müssen nach Fertigstellung und Freigabe, spätestens aber nach Abschluss eines Projektes bzw. nach Aufforderung des Auftraggebers kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Daten werden durch den Auftragnehmer nach durch den Auftraggeber vorgegebenem Regelwerk (wie Metadatenanforderungen, auch Bildrechtehinterlegung) und in den vorgegebenen Datenformaten (alle

führenden Bildformate (TIF, EPS, RAW etc.), Videoformate, rich media-Formate, Audioformate) zur Verfügung gestellt.

Ebenfalls werden alle offenen Arbeitsdateien inklusive aller verwendeten und/oder verknüpften und zur eigenständigen Weiterverarbeitung notwendigen Assets und Metadaten kostenlos zur Verfügung gestellt. Zur Sicherstellung der Datennutzung von verschiedenen Auftragnehmern müssen die Arbeitsdateien wie folgt bereitgestellt werden: Adobe CS4/CS5 ff-kompatibel.

Für alle lizenz- bzw. copyrightrelevanten Assets ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber verpflichtet, diesbezüglich rechtzeitig und umfassend, spätestens aber zur Datenübergabe zu informieren.

Unter „Assets“ sind Daten, Dateien Medien u.ä. zu verstehen und damit alle Inhalte einer Kampagne oder eines Kampagnenbestandteils (Texte, Bilder, Grafiken, Icons, Logos, Animationen, Filme, Einklinker, Audio etc.). Zusammengefasst fallen hierunter alle Inhalte, die im Rahmen einer Kampagne erstellt, verwendet bzw. zugekauft wurden.

- 6.9 Der Besteller erhält kostenlos über alle Arbeitsbesprechungen und Präsentationen, sofern dies vereinbart wurde, fortlaufend nummerierte Ergebnisprotokolle. Diese Protokolle enthalten alle besprochenen Einzelheiten, insbesondere solche, die für die Art, den Inhalt, den Umfang und die Kosten der danach zu erteilenden Aufträge von Bedeutung sind.

Die Protokolle werden vom Auftragnehmer mit einer Freigabenotiz versehen und gelten nach Bestätigung in Textform durch den Besteller als verbindliche Arbeitsgrundlage. Wird dem Protokoll nicht innerhalb von fünf Werktagen (Mo-Fr) ab Zugang des Protokolls widersprochen, gilt es als freigegeben. Die Überprüfung des genauen Zugangszeitpunktes des Protokolls beim Auftraggeber liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers. Abweichungen hiervon sind im Einzelvertrag zu vereinbaren. Die Form des Protokolls wird zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmt.

- 6.10 Angezeigte Mängel zu Leistungen, die in Einzelverträgen vereinbart werden, hat der Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen.

7 Vertragsdauer, Kündigung, Stornierungsregelungen

- 7.1 Das Vertragsverhältnis tritt mit seiner Unterzeichnung zum 01.01.2027 in Kraft und endet am 31.12.2030. Er gilt für alle während seiner Laufzeit erteilten und vom Auftragnehmer bestätigten Bestellungen, d.h. abgeschlossenen Einzelverträge.
- 7.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende ordentlich zu kündigen. In diesem Fall vergütet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die bereits erbrachten Leistungen. Darüber hinaus erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche alle nachweisbaren (belegbaren) Aufwendungen, die dem Auftragnehmer in Vorbereitung der weiteren Vertragserfüllung entstanden sind.
- 7.3 Sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist der Besteller berechtigt, die Einzelverträge gemäß den Regelungen der Ziffern 13.1 ff AVB Beratungs- und Dienstleistungen zu kündigen.
- 7.4 Der Vertrag kann durch den Auftraggeber nach dem 31.12.2030 um 3 oder jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden, sofern dies mindestens 30 Tage vor dem Ende der Vertragslaufzeit

bzw. der jeweils verlängerten Laufzeit durch die für den Einkauf zuständige Stelle des Auftraggebers dem Auftragnehmer bekannt gegeben wird. Der Vertrag kann maximal bis zum 31.12.2033 verlängert werden (d.h. um 3 Jahre).

- 7.5 Im Falle einer Stornierung haben alle Beteiligten die Aufgabe, weitere Kosten zu minimieren. Die Tätigkeiten der Agentur sind nach Rücksprache mit dem Auftraggeber unmittelbar einzustellen. Sollten abschließende Arbeiten notwendig sein, sind diese im Vorfeld mit dem Auftraggeber abzustimmen und von diesem freigeben zu lassen.
- Die Stornierungskosten beziehen sich ausschließlich auf die von der Agentur erbrachten Eigenleistungen und nicht auf die Kosten von Drittanbietern, die separat gemäß der nachfolgenden Bedingungen abgerechnet werden.

Staffelung der Stornierungskosten

1. Wird das Event oder die beauftragte Leistung durch die DB AG zwischen 21 und 15 Tagen vor geplantem Eventdatum storniert, so sind der Agentur eine Stornierungsgebühr in Höhe von 25 % des vereinbarten Honorars für die von der Agentur zu erbringenden Eigenleistungen zu zahlen.
2. Wird das Event oder die beauftragte Leistung durch die DB AG zwischen 14 und 8 Tagen vor geplantem Eventdatum storniert, so sind der Agentur eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50 % des vereinbarten Honorars für die von der Agentur zu erbringenden Eigenleistungen zu zahlen.
3. Wird das Event oder die beauftragte Leistung durch die DB AG zwischen 7 und 4 Tagen vor geplantem Eventdatum storniert, so sind der Agentur eine Stornierungsgebühr in Höhe von 75 % des vereinbarten Honorars für die von der Agentur zu erbringenden Eigenleistungen zu zahlen.
4. Wird das Event oder die beauftragte Leistung durch die DB AG ab 3 Tagen vor geplantem Eventdatum storniert, so sind der Agentur eine Stornierungsgebühr in Höhe von 100 % des vereinbarten Honorars für die von der Agentur zu erbringenden Eigenleistungen zu zahlen.

Verrechnung bereits erbrachter Teilleistungen

Zusätzlich zu den genannten Stornokosten verpflichtet sich die DB AG, sämtliche bis zur Stornierung bereits erbrachte Teilleistungen gemäß den vertraglich vereinbarten Stundensätzen oder Pauschalbeträgen auf Nachweis zu vergüten. Sollte die Summe aus Stornierungskosten und den Kosten für die bereits erbrachten Teilleistungen das ursprünglich vereinbarte Honorar von der Agentur erbrachten Leistungen übersteigen, wird die Gesamtsumme auf das beauftragte Honorar für die von der Agentur zu erbringenden Eigenleistungen gedeckelt.

Erstattung nachweislich erbrachter Drittanbieterkosten

Unabhängig vom Zeitpunkt der Stornierung hat die DB AG die Kosten für bereits beauftragte Drittanbieter (bspw. Moderation, Regie, Künstler, Visagisten, ...), die aufgrund der Stornierung nicht mehr kostenfrei storniert werden können, vollständig zu übernehmen, sofern dies nachweislich belegt werden kann. Über die Stornierungsbedingungen der Drittanbieter hat die Agentur vor Vertragsunterzeichnung mit dem Drittanbieter dem Auftraggeber zu informieren, um die Transparenz in Bezug auf die anfallenden Kosten bei Stornierung aufzuzeigen.

Kulanzregelung und Sonderfälle

Bei Stornierung aufgrund höherer Gewalt (unvorhersehbare Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen, wie Naturkatastrophen, Krieg, Terroranschläge, Epidemien oder andere vergleichbare Ereignisse) ist der AG berechtigt, die Beauftragung ohne Einhaltung einer Frist zu stornieren. Der AG informiert den AN über das Vorliegen höherer Gewalt unverzüglich in Textform. Bereits nachweislich vom AN erbrachte Leistungen und bereits erbrachte Fremdleistungen können dem AG in Rechnung gestellt werden. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, in Einzelfällen Kulanzregelungen zu prüfen, wenn das Event aufgrund unvorhersehbarer Umstände auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden muss, aber aktuell noch kein konkreter Ersatztermin festgelegt werden kann. In solchen Fällen verständigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam über eine partnerschaftliche und einvernehmliche Lösung, die den bisherigen Planungsstand und die bereits entstanden Aufwände bis zu einer neuen Terminfindung berücksichtigt.

8 Nachunternehmer, Fremdleistungen, Nutzung DB-interner Dienstleister

- 8.1 Zur Übertragung von Teilen der Leistung oder der Leistung im Ganzen auf Dritte ist der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, die der Besteller verweigern kann.

Folgende Nachunternehmer sind bei Vertragsabschluss vereinbart:

Bsp.: Branchenübliche freie Mitarbeiter. Der Auftragnehmer ist für diese freien Mitarbeiter gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich als würde er die Leistung höchst selbst erbringen.

- 8.2 Der Auftragnehmer hat etwaige Nachunternehmer entsprechend der Pflichten aus diesem Vertrag zu verpflichten. Insbesondere hat der Auftragnehmer einen Nachunternehmer dahingehend zu verpflichten, dass dieser sämtliche Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag, insbesondere bezüglich der Leistungserbringung, der Haftung, der Haftpflichtversicherung, der Nachweise und des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Anlage 4) vollumfänglich erfüllt.

Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die entsprechende Verpflichtung eines Nachunternehmers in Schriftform innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages nach.

- 8.3 Überträgt der Auftragnehmer Teile der Leistung oder die Leistung im Ganzen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an einen Nachunternehmer oder verstößt er gegen Ziffer 8.2, so ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent vom Gesamtauftragswert zu fordern; darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf eine Schadenersatzforderung wegen Verletzung des Verbots nach Ziffern 8.1 und 8.2 angerechnet.
- 8.4 Leistungen, die von einem (freigegebenen) Nachunternehmer erbracht werden, sind keine Fremdleistungen im Sinne dieses Vertrages. Fremdleistungen sind Leistungen, die inhaltlich nicht offensichtlicher Bestandteil der ursprünglichen Vergabe waren und somit auch inhaltlich nicht offensichtlich Bestandteil des Vertrags sind, aber ausnahmsweise beigestellt und im Regelfall durch Dritte erbracht werden. Fremdleistungen (Leistungen die nicht selbst vom Auftragnehmer erbracht werden) werden in der Regel durch den Auftraggeber beauftragt. Sofern in diesem Vertrag von der Beauftragung von Fremdleistungen durch den Auftragnehmer gesprochen wird, werden damit Regelungen für den Ausnahmefall getroffen. Die Vergabe von Fremdleistungen durch den Auftragnehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung der vertragschließenden Stelle des Auftraggebers.
- 8.5 Dem Auftraggeber ist bewusst, dass eine Vielzahl von zu erbringenden Fremdleistungen in einem engen Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen stehen und deren Einarbeitung oder deren Integration in den Gesamtprozess u.U. erwartet wird. Eine Vielzahl dieser (Fremd-)Leistungen werden von DB internen Dienstleistern (z.B. DB Kommunikationstechnik GmbH) oder von externen Lieferanten, die der DB Konzern rahmenvertraglich gebunden hat, erbracht. Für zu erbringende Fremdleistungen sind diese DB internen Dienstleister und DB Rahmenvertragspartner vorrangig zu nutzen.

- 8.6 Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen integrierter Kommunikationskampagnen den Auftragnehmer mit der Einholung von Angeboten bei von ihm vertraglich gebundenen Lieferanten zu beauftragen. Davon unbenommen erfolgt die Beauftragung durch den Auftraggeber und die Rechnungslegung direkt an den Auftraggeber.
- 8.7 Wird der Auftragnehmer ausnahmsweise mit der Vergabe von Fremdleistungen betraut, gelten folgende Regeln:
- Bei der Beschaffung von Fremdleistungen handelt der Auftragnehmer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
 - Der Auftragnehmer wird mindestens drei von ihm für geeignet gehaltene Angebote einholen, die Angebote mit seiner Einschätzung und einer Empfehlung versehen und dem Auftraggeber zur Auswahl vorlegen. Der Auftraggeber entscheidet darüber, welches Angebot den Zuschlag des Auftragnehmers erhält. Dieser Zustimmungsvorbehalt lässt die Verpflichtung des Auftragnehmers zur selbständigen und eigenverantwortlichen Vertragserfüllung unberührt. Ist das Einholen von Vergleichsangeboten, z.B. auf Grund von Schutzrechten, nicht möglich, wird auf die Vergleichsangebote verzichtet.
 - Bei der Vergabe von Fremdleistungen erzielte Rabatte, Skonti und Rückvergütungen sind vollständig an den Auftraggeber weiterzugeben.
 - Fremdleistungen, die der Auftragnehmer zum Zwecke seiner Leistungserbringung von Dritten beschafft, wird der Auftragnehmer ohne Aufschlag für seine Tätigkeit nach tatsächlichem Aufwand gegenüber dem Auftraggeber (Besteller) abrechnen und durch geeignete Belege (Rechnung, Quittungen o.ä.) nachweisen.
 - Im Falle des Einsatzes von Arbeitnehmern aus Fremdfirmen (z.B. Promotioanteams, Messe-service) wird der Auftragnehmer nur Firmen einsetzen, die im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung sind.
 - Der Auftragnehmer hat das Recht, die kaufmännische Abwicklung von Fremdleistungen abzulehnen.
 - Sofern (Fremd-) Leistungen nicht durch DB interne Dienstleister oder DB Rahmenvertragspartner erbracht werden können (siehe Ziffer 8.4), wird mit Vertragsabschluss vereinbart, dass der Auftragnehmer zur Übertragung von Teilen der Leistung oder der Leistung im Ganzen und / oder Fremdleistungen auf Dritte bei kleinteiligen Leistungen bis **1000 EUR** je Einzelauftrag berechtigt ist. Diese Leistungen von Dritten werden über den Auftragnehmer in Rechnung gestellt, die Rechnungskopien der Dritt-Dienstleister sind bei der Rechnungslegung zu übergeben. Verwaltungszuschläge o. ä. werden nicht berechnet.
- 8.8 Mediaplanung und -buchung erfolgt ausschließlich über die zuständige Organisationseinheit Media des Auftraggebers bei den Rahmenvertragspartnern für Medialeistungen der DB AG.
- Falls der Auftragnehmer die Mediaplanung und ggf. auch Buchung im Rahmen einer Kampagne übernehmen oder über einen Nachunternehmer einkaufen soll, wird dies vom Auftraggeber explizit gebrieft und beauftragt. Die Mediaagentur verantwortet grundsätzlich die strategische Beratung, Planung und Buchung der Medien. Der Auftragnehmer und Mediaagentur müssen reibungslos und effizient zusammenarbeiten. Es ist Aufgabe der Kreativ-Agentur, die von der Mediaagentur vorgeschlagenen Kommunikationskanäle gemeinsam mit dem Auftraggeber kritisch zu prüfen. Dabei soll der Auftragnehmer bei Bedarf Alternativen erarbeiten und mit der Mediaagentur diskutieren bzw. ausarbeiten.

9 Corporate Design-Richtlinien, Sprachenmanagement

- 9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Forderungen des Auftraggebers an einen einheitlichen visuellen Auftritt zu berücksichtigen und hierbei insbesondere die jeweils geltenden Corporate Design-Richtlinien des Auftraggebers umzusetzen.
- 9.2 Auskunft über die Anwendung der Corporate Design-Richtlinien erhalten Sie über: www.deutschebahn.com/marketingportal oder marke@deutschebahn.com.
- 9.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich über das in Ziffer 9.2 genannte CD-Portal fortlaufend über das CD/CI selbstständig zu informieren.
- 9.4 Der Auftragnehmer ist vor Versand von Layoutdaten an die Druckerei verpflichtet das Layout zur Freigabe marke@deutschebahn.com zu senden.
- 9.5 Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, bei allen Übersetzungsleistungen (Übersetzungen, Adaptionen und Lokalisierungen etc.) im Rahmen des vorliegenden Rahmenvertrags das DB Corporate Language Solutions einzubinden. Der konzernweite Corporate Language Manager ist für Auswahl und Einkauf der Übersetzungsdienstleister sowie Planung, Umsetzung und Steuerung des Übersetzungsprozesses zuständig.
- 9.6 Zur Festlegung des konkreten Vorgehens ist die frühzeitige Einbindung des DB Corporate Language Solution Teams (noch in der Konzeptionsphase) durch den Auftraggeber und/oder Auftragnehmer dieses Rahmenvertrags erforderlich. Der Übersetzungsprozess erfolgt nach gesonderten Absprachen und ist nicht Teil dieses Rahmenvertrags. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, neben den (offenen) Projektdateien zur Übersetzung auch die finalen Dateien an das Sprachenmanagement zu übergeben.

Als Ansprechpartner bei DB Corporate Language Solutions steht zur Verfügung: Annette Kraus, DB Systel GmbH, annette.kraus@deutschebahn.com.

10 Leistungen des Bestellers als Auftraggeber der Einzelverträge

- 10.1 Der Besteller benennt gegenüber dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner, der dem Auftragnehmer die zur Leistungserbringung benötigten Informationen zur Verfügung stellt. Darüberhinausgehende notwendige Mitwirkungsleistungen des Bestellers hat der Auftragnehmer rechtzeitig bei dem ihm benannten Ansprechpartner anzufordern.
- 10.2 Die vom Besteller übernommenen Leistungen lassen die Verpflichtung des Auftragnehmers zur selbständigen und eigenverantwortlichen Vertragserfüllung unberührt.
- 10.3 Erbringt der Besteller seine Leistungen nicht zeitgerecht und sieht sich der Auftragnehmer dadurch in der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten behindert, hat der Auftragnehmer dies dem vom Besteller benannten Ansprechpartner unverzüglich anzuzeigen.
- 10.4 Der Besteller ist bei jeder Bestellung berechtigt, vom Auftragnehmer eine Änderung der vereinbarten Leistung oder eine zusätzliche bzw. verringerte Leistung zu fordern, sofern dies für den Auftragnehmer nicht unzumutbar ist. Leistungsänderungen oder zusätzliche bzw. verringerte Leistungen sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Vergütung sowie die Leistungszeit sind zwischen den Vertragsparteien vor Ausführung der Leistung zu vereinbaren; die Vereinbarung erfolgt zu Beweis Zwecken in Schriftform.
- 10.5 Es steht dem Besteller frei, einen Mitarbeiter zu benennen, der die Arbeiten des Auftragnehmers begleitet oder auch überwacht, sofern diese Leistungen öffentlich oder in den Räumlichkeiten des Auftraggebers erbracht werden.

11 Audit

- 11.1 Der Auftragnehmer erklärt sich ausdrücklich einverstanden, jederzeit in seinen Räumlichkeiten nach vorheriger terminlicher Abstimmung werktags ein Audit oder eine sonstige Überprüfung der den Auftraggeber betreffenden Vorgänge und Unterlagen durch den Auftraggeber bzw. vom Auftraggeber benannte Dritte durchführen zu lassen. Der für dieses Audit erforderliche Zeitraum und Umfang wird vom Auftraggeber bestimmt.
- 11.2 Hierzu wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber bzw. den durch den Auftraggeber beauftragten Dritten Einsicht in bzw. Kopien von sämtlichen Unterlagen und Informationen (wie z.B. Briefings, Präsentationen, Kalkulationen, Angeboten, Abrechnungen sowie sämtliche Schriftwechsel mit den Medien) gewähren, die in irgendeiner Form im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Leistung stehen oder nach Auffassung des Auftraggebers stehen könnten. Der im Rahmen des Audits bzw. der Überprüfung entstehende Aufwand (z.B. Bereitstellung von prüffähigen Unterlagen, Auskünfte bei Rückfragen oder Erläuterungen) ist mit den Vergütungen der Einzelprojekte abgegolten.
- 11.3 Vom Auftraggeber in diesem Zusammenhang veranlasste (externe) Kosten trägt der Auftraggeber.

12 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 12.1 Der Auftragnehmer ist grundsätzlich hinsichtlich des Ortes seiner Leistungserbringung frei, es sei denn, dass nach Art und Sinn und Zweck der Leistung die Leistungserbringung an einem bestimmten Ort erforderlich ist.
- In diesem Fall hat der Auftragnehmer seine Leistungen am im Einzelvertrag vereinbarten Erfüllungsort zu erbringen.¹ Sofern dort nichts ausgeführt wird, ist der Erfüllungsort in diesen Fällen der Sitz des Bestellers.
- 12.2 Der Auftragnehmer hat (sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart wird) und die zu erbringende Leistung ein abnahmefähiges Ergebnis beinhaltet, dieses Ergebnis bzw. die beauftragte Leistung am Sitz des Abrufenden bzw. Bestellers kostenlos zu übergeben.
- 12.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Rahmenvertrag ist Berlin. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus einem Einzelvertrag ist (sofern dort nichts Abweichendes vereinbart wird) der Ort, an dem der Besteller seinen Sitz hat. Der Auftraggeber bzw. der Besteller ist jedoch berechtigt, auch das Gericht am Sitz des Auftragnehmers anzurufen.

13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Risiken aus den Einzelverträgen durch eine Haftpflichtversicherung zu decken, deren Bestehen er dem Auftraggeber/Besteller auf dessen Anforderung jederzeit nachzuweisen hat. Die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers muss mindestens folgende Deckungssumme pro Schadensereignis enthalten:

■ Für Personen- und Sachschäden	2.500.000,00 EUR
■ Für Vermögensschäden	500.000,00 EUR

Die vorstehend genannten Deckungsbeträge müssen pro Versicherungsjahr mindestens zweimal zur Verfügung stehen.

¹ Erforderlich ist ein Leistungsort z.B. bei Trainerleistungen für Schulungen oder Seminare. Nicht erforderlich ist ein Leistungsort bei Beraterleistungen. Eine punktuelle Anwesenheitspflicht z.B. bei Projektsitzungen oder Besprechungen rechtfertigt keine Festlegung des Leistungsortes. Statt des Projektstandortes kann auch ein anderer Leistungsort angegeben werden.

14 Nutzungsrechte

- 14.1 Die Nutzungsrechte, die Übereignung von Unterlagen, die gewerblichen Schutzrechte und das Recht auf Veröffentlichung werden durch Ziffer 7 der Anlage 3 (AVB Beratungs- und Dienstleistungen) zu diesem Vertrag geregelt. So kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer überlassene Daten (z.B. Entwürfe) ohne besondere Genehmigung des Auftragnehmers bearbeiten, oder in sonstiger Form ändern und veröffentlichen.
- 14.2 Sofern bei der Beschaffung von Fremdleistungen, z.B. beim Ankauf Rechte Dritter (wie Bildrechte oder ähnliches), Art und Umfang der Nutzung eingeschränkt werden muss, so Bedarf dies der schriftlichen Vereinbarung im Einzelvertrag. Es gilt dann Ziffer 3.6 dieses Vertrags.
- 14.3 Der Auftragnehmer verzichtet auf sein Recht aus § 13 Urhebergesetz. Dem Auftragnehmer kann aber durch den Auftraggeber das Recht sein Werk zu kennzeichnen (z.B. durch www.muster.de) unter besonderen Umständen eingeräumt werden. Dies bedarf in jedem Fall der Schriftform. Art und Weise der Kennzeichnung sind detailliert zu vereinbaren.

15 Berichtswesen, Reporting

- 15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, monatlich ein fortlaufendes Reporting über die ihm übertragenen Aufgaben zu erstellen und dem Auftraggeber bis zum 15. des auf das Quartalsende folgenden Monats zu übergeben. Das Reporting enthält mindestens: Gesellschaft und Name des Auftraggebers des Einzelvertrages, das Auftragsvolumen (unterteilt nach Honoraren und Fremdleistungen – detailliert nach den einzelnen Leistungsarten), Thema und Status (z.B. abgewickelt), SAP-Auftragsnummer des Auftrages.

Das Reporting wird nicht gesondert vergütet. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung hierzu nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,-- € geltend zu machen.

- 15.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen Wunsch für das jeweilige Kalenderjahr sowie zum Tag der Beendigung dieses Vertrages kostenlos eine Umsatzbilanz (unterteilt nach Honoraren und Fremdleistungen – detailliert nach den einzelnen Leistungsarten) aller auf diesen Rahmenvertrag ausgeführten Leistungen zu übergeben, die nach Bestellern, Leistungspositionen und Nettowerten spezifiziert ist. Die Umsatzbilanz wird spätestens einen Monat nach dem jeweiligen Stichtag übergeben.

16 Verschwiegenheit, Geheimhaltung

- 16.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Geschäftsvorfälle, Daten, Strategien und sonstige Fakten Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt auch für zur Verfügung gestellte oder in der Zusammenarbeit entstandene Unterlagen. Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter und Dritte ebenfalls zu dieser Verschwiegenheit. Alle Aussagen des Auftragnehmers gegenüber Dritten, insbesondere der Presse, in der Eigenwerbung oder in Vorträgen, über Art und Inhalt der Zusammenarbeit sowie deren Ziele, Aufgaben und Ergebnisse bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 16.2 Die Nennung des Kunden als Referenz ist dem Auftragnehmer auf seiner Homepage und in Neugeschäftspräsentationen – soweit dies nicht in unethischem (insbesondere rassistischem, pornographischem, kriminell, gegen die freiheitlich demokratischen Grundsätze verstoßendem, politisch links- bzw. rechtsextremen oder gegen die grundsätzlichen Werte des Auftragnehmers verstoßendem) Zusammenhang geschieht – genehmigt. In allen anderen Fällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich schriftlich oder per E-Mail die Freigabe des Auftraggebers

einzuholen. Die Verifizierung des E-Mail-Eingangs beim Auftraggeber liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers.

16.3 Verletzungen der Pflicht zur Verschwiegenheit berechtigen den Auftraggeber insbesondere zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages. Die Geheimhaltungspflicht währt ohne zeitliche Befristung über das Vertragsverhältnis hinaus.

16.4 Im Übrigen bleibt Ziffer 11 der Anlage 3 (AVB Beratungs- und Dienstleistungen) unberührt.

17 Konkurrenzschutz, Exklusivität, Einsatz von KI-Tools

17.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages die werbliche Betreuung für Unternehmen, welche mit den Produkten der Deutschen Bahn und deren Tochtergesellschaften im Wettbewerb stehen können (z.B. Fernbusunternehmen, Fluggesellschaften und Automobilhersteller etc.), nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber zu übernehmen. In einem solchen Fall kontaktiert der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die für den Einkauf zuständige Stelle und den fachlichen Ansprechpartner beim Auftraggeber. Der Auftraggeber definiert gegenüber dem Auftragnehmer den Zeitpunkt, an dem der Auftragnehmer spätestens Feedback zu seiner Anfrage erhält. Meldet sich der Auftraggeber zum vereinbarten Zeitpunkt nicht zurück, ist der Auftragnehmer frei, den Auftrag anzunehmen.

Für die Teilnahme an Wettbewerbspräsentationen (Pitches) oder anderweitige Arbeiten (z.B. Workshops oder Konzepterstellung) für etwaige Konkurrenzunternehmen des Auftraggebers gilt der vorherige Absatz entsprechend.

17.2 Diese Regelung gilt sowohl für den Auftraggeber betreuenden Auftragnehmer (also die ausgewählte Firma) sowie für alle direkten Firmen-Beteiligungen oder mit dem Auftragnehmer gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen in Deutschland.

17.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich innerhalb von vier Wochen nach Unterzeichnung dieses Vertrages alle mit ihr verbundene Unternehmen (z.B. Firmen) diesem Konkurrenzschutz unterwerfen und wird dem Auftraggeber bis zu dieser Frist unaufgefordert die entsprechenden Nachweise erbringen.

17.4 Der Auftraggeber hat das Recht, den Auftragnehmer von diesem Wettbewerbsverbot zu befreien. Eine solche Befreiung muss vor einer Beauftragung durch einen Wettbewerber erfolgen und bedarf der Schriftform.

17.5 Ausgenommen von den oben genannten Regelungen ist die Zusammenarbeit des Auftragnehmers mit dem bestehenden Kunden – *bitte angeben*. Bei diesem Bestandskunden wird der Auftragnehmer die nachfolgenden Maßnahmen sicherstellen:

1. räumliche Trennung:

Die Teams, die für die konkurrierenden Unternehmen arbeiten, arbeiten an unterschiedlichen Standorten; es wird sichergestellt, dass keinerlei inhaltlicher Austausch oder Zusammenarbeit zwischen diesen Teams erfolgt. Dies gilt auch für etwaige Abteilungen wie Planning, FFF, Art Buying, Produktion oder Druckvorstufe.

2. Datenschutz:

Einrichtung eines speziellen Datenraumes beim Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen einschließlich zugriffsgesicherter Sicherheitsregeln und Verpflichtung aller Mitarbeiter zur Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung sowie sonstiger einschlägiger Vorgaben.

3. Geheimhaltung:

Unterzeichnung einer von dem Auftraggeber aufgesetzten Geheimhaltungsverpflichtung.

- 17.6 Dieser Konkurrenzschutz beginnt mit der Beauftragung des Auftragnehmers durch den Auftraggeber und gilt bis zur Beendigung der Zusammenarbeit.
- 17.7 Verletzungen der Regelungen zu Ziffern 17.1 ff durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zu einer außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Vertrages. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben durch eine Kündigung unberührt.
- 17.8 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vom Auftraggeber im Vorfeld eine Freigabe einzuholen, wenn KI-Tools für die Umsetzung von Arbeitspaketen zum Einsatz kommen sollen. Sollte sich der Leistungsumfang durch den Einsatz von KI-Tools verändern, verständigen sich die Vertragspartner über die Anpassung der Vergütung, insbesondere können neue (Modul-)Preise, eventuell Lizenzmodelle zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart werden. Für bestehende Unklarheiten an Rechten, die aus der Nutzung von KI-Tools resultieren können, findet Ziff. 9 Anlage 3 (AVB Beratungs- und Dienstleistungen) Anwendung.

18 Schutzklausel

- 18.1 Der Auftragnehmer versichert, dass er gegenwärtig sowie während der gesamten Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard nicht anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet, dass er keine Kurse oder Seminare besucht oder sonst zur Erfüllung des Vertrages eingesetzte Personen keine Kurse oder Seminare besuchen lässt. Der Auftragnehmer versichert weiterhin, dass nach seiner Kenntnis keine der zur Erfüllung des Vertrages eingesetzten Personen die Technologie von L. Ron Hubbard anwendet, lehrt oder in sonstiger Weise verbreitet oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besucht.
- 18.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, solche zur Erfüllung des Vertrages (und der hieraus resultierenden Einzelverträge) eingesetzten Personen von der weiteren Durchführung des Vertrages unverzüglich auszuschließen, die während der Vertragsdauer die Technologie von L. Ron Hubbard anwenden, lehren, in sonstiger Weise verbreiten oder Kurse oder Seminare nach dieser Technologie besuchen.
- 18.3 Die Abgabe einer wissentlich falschen Versicherung nach Ziffer 18.1 oder ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Verpflichtung nach Ziffer 18.2 berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

19 Ansprechpartner, Vertragsänderung

- 19.1 Die Ansprechpartner und die Rechte zur Änderung des Rahmenvertrages beim Auftraggeber sind im Vertragsrubrum genannt.
- 19.2 Ansprechpartner beim Auftragnehmer ist:

E-mail:

Telefon:
- 19.3 Die Ansprechpartner dürfen nicht ohne zwingenden Grund ausgewechselt werden. Über eine Änderung der Ansprechpartner ist der Vertragspartner unverzüglich zu informieren. Zu jedem Abruf benennen sowohl der Auftraggeber und der Auftragnehmer jeweils einen zuständigen Ansprechpartner. Die Ansprechpartner dürfen nicht ohne zwingenden Grund ausgewechselt

werden. Über eine Änderung der Ansprechpartner ist der Vertragspartner unverzüglich zu informieren.

20 Selbständigkeit des Auftragnehmers

- 20.1 Der Auftragnehmer versichert, Selbständiger im Sinne im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IV zu sein.
- 20.2 Der Auftragnehmer sichert zu,
- a) dass er im Sinne des § 2 Nr. 9 lit. b SGB VI auf Dauer und im Wesentlichen nicht nur für einen Auftraggeber tätig ist und er daher weniger als fünf Sechstel seiner gesamten Einkünfte allein aus Aufträgen mit dem Auftraggeber oder mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen stammen,
 - b) dass er neben dem Auftraggeber dieses Vertrages bzw. mit ihm gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen weitere Auftraggeber hat und
 - c) dass er für die weiteren Auftraggeber gemäß Buchst. b) nicht nur unwesentliche Tätigkeiten als Selbständiger ausübt.
- 20.3 Über die gesamte Laufzeit dieses Vertrages hält der Auftragnehmer Informationen zum Nachweis dieser Zusicherungen vor und lässt sie dem Auftraggeber auf dessen Anforderung unverzüglich zukommen. Bei jeder nicht nur unwesentlichen Änderung eines die Zusicherungen betreffenden Umstandes informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform.
- 20.4 Stellt sich nach Abschluss des Vertrages heraus, dass der Auftragnehmer entgegen der von ihm abgegebenen Erklärung nicht als Selbständiger im Sinne des SGB IV gilt oder dass der Auftragnehmer unzutreffende Zusicherungen gemäß Ziffer 20.2 abgegeben hat bzw. dass er seiner Nachweispflicht nicht nachgekommen ist, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
- 20.5 Zudem ist der Auftraggeber in den Fällen des 20.4 berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent vom Gesamtauftragswert zu fordern; darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf eine Aufwendungsersatzforderung wegen Verletzung der Nachweispflicht angerechnet.

21 Einsatz der vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen²

- 21.1 Die von dem Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert und unterliegen keiner Weisungshoheit des Auftraggebers. Die Parteien ergreifen hierfür die erforderlichen Maßnahmen, um eine Eingliederung in die betrieblichen Strukturen des Auftraggebers zu vermeiden, insbesondere werden beide Parteien die im Rahmen dieser Vertragsbeziehung zum Einsatz kommenden Personen hierzu regelmäßig instruieren und die Einhaltung nachhalten.
- 21.2 Beide Parteien benennen im Vertrag je einen verantwortlichen Ansprechpartner in Bezug auf sämtliche Belange im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung. Der Auftraggeber/Besteller wird Anforderungen an die zu erbringende Leistung ausschließlich dem vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechpartner übermitteln und den vom Auftragnehmer zur

² Diese Ziffer ist zu streichen, wenn Personal des Auftragnehmers nicht beim Auftraggeber tätig wird (z.B. im Rahmen von Abnahmetests oder Inbetriebnahme).

Leistungserbringung eingesetzten Personen keine Weisungen erteilen. Der Begriff Weisungen umfasst insbesondere solche hinsichtlich Arbeitszeit, Arbeitsort, Auftragsdurchführung, Auftragspriorisierung, Problemlösung, Leistungsbeurteilung sowie der arbeitsrechtlichen Disziplinierung.

- 21.3 Der vom Auftragnehmer benannte Ansprechpartner informiert den vom Auftraggeber/Besteller benannten Ansprechpartner unverzüglich über Verhinderungen der zur Leistungserbringung eingesetzten Personen. Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen nehmen gegenüber dem Auftraggeber/Besteller keine Anmeldungen oder Abmeldungen bei Krankheit, Urlaub oder sonstigen Fällen der Verhinderung vor. Der Auftraggeber/Besteller wird dergleichen auch nicht von den eingesetzten Personen einfordern. Die Organisation etwaiger erforderlicher Vertretungen obliegt dem Auftragnehmer.
- 21.4 Werden vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzte Personen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers oder des Bestellers tätig, erfolgt dies erkennbar räumlich separiert (z.B. Projekträume für Externe) vom Betriebsablauf, sofern Art und Sinn und Zweck der vereinbarten Leistung dem nicht entgegenstehen. Der Auftraggeber oder der Besteller wird den eingesetzten Personen nur solche E-Mail-Adressen und/oder Telefonnummern des Auftraggebers oder des Bestellers zuweisen, die sie als „externe Arbeitskraft“ erkennbar machen. Ebenso werden die eingesetzten Personen nicht in die Dienstpläne, sowie in Zeiterfassungssysteme des Auftraggebers oder des Bestellers aufgenommen und nehmen nicht an dessen internen Schulungen teil. Bei einer Aufnahme von Externen in Kontaktverzeichnisse des Auftraggebers bzw. Bestellers (bspw. EVI) sind die Externen unmissverständlich als Externe zu kennzeichnen. Ausnahmen bedürfen der Abstimmung mit dem im Vertrag genannten Ansprechpartner.

22 Besondere Informationspflichten des Auftragnehmers über seine Person

- 22.1 Für Verträge mit aktiven oder ehemaligen Vorständen und Geschäftsführern bzw. Personen der Geschäftsleitung von deutschen und ausländischen Gesellschaften, die mit der Deutsche Bahn AG gemäß § 290 HGB verbunden sind, sowie Konzernführungskräften (KFK) und Personen mit politisch exponierter Stellung (PEP) gelten aufgrund besonderer gesetzlicher und DB-interner Anforderungen oder besonderem öffentlichen Interesse bzw. Reputationsrisiko besondere Bestimmungen und Freigabeprozesse bei dem Auftraggeber und der Deutsche Bahn AG.

PEP in diesem Sinne ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat (oder ein öffentliches Amt von vergleichbarer politischer Bedeutung unterhalb der nationalen Ebene ausübt oder ausgeübt hat). Dies umfasst insbesondere a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre, b) Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane, c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, d) Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen, e) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen, jeweils im In- und Ausland.

Ehemalig ist a) das Ausüben eines vorbezeichneten Amtes, wenn es weniger als zwei Jahre zurückliegt bzw. b) die Position als Vorstand, Geschäftsführer, Person der Geschäftsleitung oder KFK im DB Konzern unabhängig davon, wie weit sie zeitlich zurückliegt.

- 22.2 Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer, sofern er natürliche Person ist, dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen, wenn er zu einer der unter der Ziffer 22.1 genannten Personengruppen gehört.

Ist der Auftragnehmer juristische Person bzw. Gesellschaft, verpflichtet er sich, dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen, wenn eine natürliche Person, die zu einer der unter der Ziffer 22.1 genannten Personengruppen gehört, unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile oder Stimmrechte an dem Unternehmen des Auftragnehmers hält.

- 22.3 Ein Verstoß gegen die Verpflichtung nach Ziffer 22.2 berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist. Weitergehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

23 Mindestlohn, Bundestariftreue

- 23.1 Der Auftragnehmer hat die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz - AEntG) vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) und des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - Mi-LoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) sowie andere gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen über Mindestentgelte in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten. Weitere dies bzgl. Pflichten des Auftragnehmers ergeben sich aus Anlage 5 (EVB Mindestlohn).
- 23.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Gesetz zur Sicherung der Tariftreue bei der Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen des Bundes – Bundestariftreuegesetz (BTTG) vom 27. April 2026 (BGBl. I Nr. 116). Vor diesem Hintergrund und unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine jeweils für die Branche einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG in Kraft tritt, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Einhaltung der nachfolgenden Regelungen.
- 23.2.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 BTTG festsetzt. Dies gilt nur, soweit und solange der Auftragnehmer dem Anwendungsbereich einer solchen Rechtsverordnung unterfällt und soweit die jeweilige Leistung zur Ausführung des öffentlichen Auftrags innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird.
- 23.2.2 Der Auftragnehmer verpflichtet etwaige Nachunternehmer sowie von ihm oder von Nachunternehmern beauftragte Verleiher zur Einhaltung der Pflichten nach § 4 Abs. 1 und 3 BTTG und stellt die Einhaltung dieser Pflichten durch geeignete Maßnahmen sicher.
- 23.2.3 Nicht als Nachunternehmer gelten unmittelbare und mittelbare Zulieferer im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und 3 i.V.m. Abs. 7 und 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), soweit der Zulieferer keine eigene Verpflichtung des Auftragnehmers erfüllt. Verleiher sind solche nach § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG).
- 23.2.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, dass er das abgegebene Tariftreueversprechen einhält und legt diese Unterlagen der Prüfstelle Bundestariftreue auf Verlangen unverzüglich vor.
- 23.2.5 Sollte die zuständige Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß gegen die Pflichten des Auftragnehmers aus dem BTTG feststellen,

- a) hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von

1 Prozent, bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 10 Prozent des Nettoauftragswerts zu zahlen. Der Auftraggeber behält sich vor, eine verwirkte Vertragsstrafe bis zur Schlussrechnung geltend zu machen und

- b) ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt.

Der Vertrag ist elektronisch erstellt und bedarf seitens des Auftraggebers keine Signatur

Auftragnehmer

[Datum, Firma, Handlungsvollmacht, Klarname]